



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0902.01 / 07.5200.03

FD/100902 / 075200
Basel, 19. Mai 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 18. Mai 2010

Ratschlag

zu einer Teilrevision des

Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen

sowie

Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten
(P075200)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Vorgeschichte	3
2.2 Aktuelle Steuersituation bei den juristischen Personen	4
2.2.1 Steuerbelastung im Vergleich zu anderen Kantonen	4
2.2.2 Bedeutung der Steuereinnahmen der juristischen Personen	4
2.2.3 Besteuerung des Gewinns nach Ertragsintensität.....	5
2.2.4 Verteilung der Steuerlasten bei den juristischen Personen	5
3. Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten	6
4. Änderungsvorschlag: Herabsetzung des Gewinnsteuersatzes	7
5. Vernehmlassungsergebnis	9
6. Gesetzesregelung	10
6.1 Gesetzestext	10
6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
7. Finanzielle Auswirkungen	12
8. Stellungnahmen anderer Behörden	12
9. Anzug Christine Keller betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer	12
10. Anträge an den Grossen Rat	13

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen
- Tabellen 1 bis 3

Grossratsbeschluss

betreffend Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000

1. Zusammenfassung und Begehren

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Senkung der Steuerbelastung bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Herabsetzung des maximalen Steuersatzes der Gewinnsteuer auf 20%. Ziel der Gesetzesvorlage ist die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität des Kantons Basel-Stadt als Unternehmensstandort.

Die Steuersenkung erfolgt in mehreren Schritten. In einem ersten Schritt soll der maximale Steuersatz für die Steuerperiode 2011 von bisher 22% auf 21.5% herabgesetzt werden. Für die anschliessenden Steuerjahre erfolgen weitere Reduktionen des Steuersatzes von jeweils einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode unter dem Vorbehalt, dass das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz in den vier Quartalen vor der jeweiligen Steuerperiode zunimmt und die Nettoschuldenquote des Kantons eine bestimmte Limite nicht überschreitet. Mit diesen Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Steuerentlastungen nicht in eine Phase wirtschaftlicher Stagnation fallen und der Kanton den nötigen finanziellen Spielraum für Steuersenkungen hat.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem nachfolgend unterbreiteten Vorschlag zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (SG 640.100) zuzustimmen.

2. Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte

Der Grosse Rat verabschiedete mit der Gesetzesrevision vom 13. Dezember 2007 (sog. Steuerpaket, wirksam seit Steuerperiode 2008) diverse Steuersenkungsmassnahmen für natürliche und für juristische Personen. Unter anderem beschloss er eine (schrittweise) Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 24.5% auf 22%. Damit konnte das Steuerniveau für die juristischen Personen markant reduziert werden.

Am 11. November 2009 verabschiedete der Grosse Rat eine weitere Gesetzesvorlage. Mit ihr wurden im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Unternehmenssteuerreform II weitere Steuerentlastungen vor allem für Personenunternehmen beschlossen. Ausserdem wurde die Teilbesteuerung der Dividenden auf qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zwecks Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Kantons als Unternehmensstandort weiter zu stärken, entschied sich der Regierungsrat am 15. September 2009 zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, mit welcher der maximale Gewinnsteuersatz von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften weiter reduziert werden sollte. Er beauftragte das Finanzdepartement zur Durchführung eines entsprechenden Vernehmlassungsverfahrens. Die Vernehmlassung dauerte vom 17. November 2009 bis zum 31. Januar 2010. Wie das Vernehmlassungsergebnis (vgl.

Abschnitt 5.) zeigt, wird die Auffassung des Regierungsrats, steuerliche Massnahmen prioritär bei den juristischen statt bei den natürlichen Personen zu ergreifen, grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

2.2 Aktuelle Steuersituation bei den juristischen Personen

Die nachstehenden Ausführungen beschreiben die besonderen steuerlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen, die für unseren Stadtkanton kennzeichnend sind und die bei der Evaluation und Priorisierung von möglichen steuerlichen Massnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität des Kantons zu berücksichtigen sind.

2.2.1 Steuerbelastung im Vergleich zu anderen Kantonen

Mit der Gesetzesrevision zum Steuerpaket konnte die Steuerbelastung der juristischen Personen markant reduziert werden. Indessen ist, wie die Tabellen 1 und 2 im Anhang zeigen, das Steuerniveau für ertragsstarke Unternehmen nach wie vor vergleichsweise hoch. Auch eine Studie der Crédit Suisse zur Standortattraktivität zeigt ein ähnliches Bild (Crédit Suisse, Research News, Standortqualität 2010: Bilanz nach einer Phase intensiven Steuerwettbewerbs, Zürich 2010; Crédit Suisse, Swiss Issues Regionen, Standortqualität: Welche Region ist die Attraktivste?, Zürich 2009). Obwohl sich der Kanton Basel-Stadt laut Studie im Ranking der Kantone als Standort unter anderem dank der Steuersenkungen bei den natürlichen Personen markant verbessern konnte und sich gegenwärtig auf Rang 5 (2009: Rang 3) befindet, schneidet er in Bezug auf die Steuerbelastung der juristischen Personen weniger gut ab. Andere Studien zur Steuerbelastung zeigen ähnliche Ergebnisse (BAK Basel, Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2009, Basel November 2009; BAK Basel, BAK Taxation Index 2009, Update Schweiz - Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf dem Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte, Mannheim Juli 2009; KPMG's Media Institute: Steuerstandort Schweiz im globalen Wettbewerb, Juni 2007). Auch wenn interkantonale und internationale Rankings nicht überbewertet werden dürfen, so wird aus ihnen doch deutlich, dass der Kanton Basel-Stadt in Bezug auf die Steuerbelastung der Kapitalunternehmen im interkantonalen Vergleich noch Nachholbedarf hat. In der Vernehmlassung wurde die Priorität für Massnahmen bei den juristischen Personen nicht in Frage gestellt.

2.2.2 Bedeutung der Steuereinnahmen der juristischen Personen

Die aktuelle Steuerbelastung für juristische Personen birgt mittel- bis langfristig die Gefahr, dass ansässige Unternehmen ihre Aktivitäten bzw. ihr Steuersubstrat allmählich an steuergünstigere Standorte verlegen und dass auch keine neuen Unternehmen für einen Zuzug in den Kanton gewonnen werden können. Diese Gefahr ist ernst zu nehmen, da erfolgreiche Unternehmen für den Kanton von entscheidender Bedeutung sind. Sie schaffen Arbeitsplätze, verhelfen dem lokalen Gewerbe zu Aufträgen und leisten mit ihren Steuern einen zunehmend wichtigen Anteil an den Einnahmen des Kantons. Wie die Tabelle 3 im Anhang zeigt, haben die Steuern der juristischen Personen in den letzten Jahren betrags- und anteilmässig markant zugenommen. Machten die Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer vor zehn Jahren noch 23.6% der gesamten Steuereinnahmen aus, so waren es im Jahre 2009 30.7% und im Jahre 2008 gar 36.3%. Das Steueraufkommen der juristischen Personen hängt allerdings stark von der wirtschaftlichen Entwicklung und vom Erfolg der grossen Unternehmen ab und ist wesent-

lich volatiler als die Steuereinnahmen der natürlichen Personen. Das macht den Kanton anfällig auf Konjunkturschwankungen. Dieser Umstand wird noch dadurch verstärkt, dass die Steuerlasten bei den juristischen Personen im Kanton Basel-Stadt sehr ungleich verteilt sind und zur Hauptsache von einer kleinen Minderheit höchst erfolgreicher Unternehmen getragen werden (vgl. Abschnitt 2.2.4).

2.2.3 Besteuerung des Gewinns nach Ertragsintensität

Ein weiteres Element, welches die Steuerbelastung der Unternehmen massgeblich beeinflusst, ist das System der Steuerberechnung. Im Kanton Basel-Stadt hängt die Höhe der Gewinnsteuer von der Ertragsintensität ab. Berechnet wird sie anhand eines Zweistufentarifs mit einem proportionalen Steuersatz von 9% (Sockelsteuersatz) und einem progressiven, von der Ertragsintensität abhängigen Steuersatz (prozentuales Verhältnis vom steuerbaren Gewinn zum Kapital), wobei der Steuersatz insgesamt nicht mehr als 22% betragen darf (maximaler Gewinnsteuersatz). Wie die Gewinnsteuer ermittelt wird, zeigt das folgende Berechnungsbeispiel:

Sachverhalt:	
– steuerbares Kapital:	CHF 2 Mio.
– steuerbarer Reingewinn:	CHF 50'000
– Ertragsintensität (Rendite):	2,5% (= CHF 50'000 geteilt durch CHF 2 Mio. x 100)
Steuerberechnung:	
– Proportionaler Sockelsteuersatz von 9%:	9% von CHF 50'000 = CHF 4'500
– Progressiver Satz, renditeabhängig:	2,5% von CHF 50'000 = CHF 1'250
– Steuersatz + Steuerbetrag insgesamt:	11,5% von CHF 50'000 = CHF 5'750
– Maximaler Steuersatz von 22%:	22% von CHF 50'000 = CHF 11'000
Der maximale Steuersatz von 22% wird in diesem Beispiel nicht erreicht und hat deshalb keine Bedeutung.	

Die Besteuerung des Gewinns nach Ertragsintensität führt dazu, dass erfolgreich wirtschaftende Unternehmen mit gemessen am eingesetzten Kapital verhältnismässig hohem Ertrag wesentlich stärker besteuert werden als Unternehmen, die trotz hoher Kapitalbasis relativ wenig Gewinn abwerfen. Davon betroffen sind nicht nur grosse Konzerne, auch erfolgreiche innovative Kleinunternehmen können darunter fallen.

Das System der Besteuerung des Gewinns nach Ertragsintensität kennt praktisch nur noch der Kanton Basel-Stadt. Der Bund und die Mehrheit der Kantone berechnen die Gewinnsteuer anhand eines proportionalen Steuersatzes (Bund, ZH, LU, UR, OW, NW, SH, AR, AI, SG, ZG, TI, VD, GE, JU). In anderen Kantonen wird sie anhand eines zwei- oder mehrstufigen progressiven Tarifs ermittelt (BE, SZ, ZG, GL, SO, BL, AG, VS).

2.2.4 Verteilung der Steuerlasten bei den juristischen Personen

Ein weiteres Element, das es bei der Beurteilung möglicher steuerlicher Massnahmen zu berücksichtigen gilt, ist die ungleiche Verteilung der Steuerlasten unter den Unternehmen. Während die meisten Firmen keine oder nur eine geringe Gewinnsteuer entrichten, trägt eine Minderheit den Hauptteil der Steuerlast:

	Juristische Personen		Total Gewinnsteuern		Total Kapitalsteuern	
Gewinnsteuersatz	Anzahl	in %	in CHF	in %	in CHF	in %
9.0-09.99%	5470	63.9%	1'768'488	0.26%	20'307'867	17.58%
10.0-11.99%	452	5.3%	3'279'079	0.48%	5'298'522	4.59%
12.0-13.99%	318	3.7%	1'612'499	0.24%	1'588'507	1.38%
14.0-15.99%	233	2.7%	2'358'348	0.35%	1'991'036	1.72%
16.0-17.99%	207	2.4%	3'971'407	0.59%	2'729'179	2.36%
18.0-19.99%	179	2.1%	3'771'058	0.56%	7'497'465	6.49%
20.0-21.99%	146	1.7%	40'278'059	5.96%	10'538'850	9.12%
22.0-24.50%	1555	18.2%	619'159'893	91.56%	65'549'026	56.75%
Total	8560	100.0%	676'198'831	100.00%	115'500'452	100.00%

Basis: Veranlagungsstatistik 2006

Nicht direkt aus der Tabelle hervor geht die Tatsache, dass im Kanton Basel-Stadt 30 Gesellschaften bzw. 0.36% aller juristischen Personen für 84% des gesamten Gewinnsteuerertrags aufkommen. Zu erwähnen bleibt auch, dass in dieser Tabelle die Entlastungen des Steuerpakets 2008 noch nicht wirksam waren. Die Situation hat sich für die renditestarken Unternehmen bereits seither verbessert.

3. Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass Handlungsbedarf besteht, wenn verhindert werden soll, dass der Kanton Basel-Stadt seine Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschafts- und Unternehmensstandort zunehmend einbüsst. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Senkung der Gewinnsteuer für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor. Nach seiner Auffassung stellt die Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes jene Massnahme dar, die den oben beschriebenen speziellen Rahmenbedingungen für Unternehmen im Kanton Basel-Stadt (hohe Gewinnsteuersätze, hoher Anteil der Steuern der juristischen Personen am gesamten Steueraufkommen, ungleichmässige Verteilung der Steuerlasten) am besten Rechnung trägt und die am wirksamsten und nachhaltigsten zur Stärkung der interkantonalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons und zur Verbesserung der Standortattraktivität für ertragsstarke Unternehmen beiträgt. Diese Einschätzung wurde im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich von keiner Seite in Frage gestellt. Die Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes würde nicht nur den grossen international tätigen Firmen zugute kommen, sondern es würden davon auch kleine und mittlere Unternehmen mit hoher Ertragsintensität profitieren.

Bei der Evaluation der verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Steuersituation von Kapitalunternehmen hat der Regierungsrat auch andere Massnahmen beurteilt:

- bei der Gewinnsteuer: die Reduktion des Sockelsteuersatzes oder der Wechsel zum Proportionaltarif;
- bei der Kapitalsteuer: eine Senkung des (proportionalen) Steuersatzes, die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer oder die Einführung eines Freibetrags.

All diese Massnahmen erachtet der Regierungsrat für weniger wirksam, weil sie sich mit den für die Gegenfinanzierung verfügbaren Mitteln weniger gezielt zugunsten der ertrags- und steuerstarken Unternehmen einsetzen lassen und weniger zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Kantons beitragen. Nicht vorgeschlagen hat der Regierungsrat insbesondere auch die seit der Unternehmenssteuerreform II möglich gewordene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Denn bei interkantonalen und internationalen Steuervergleichen wird das Hauptaugenmerk auf die Gewinnsteuer gelegt.

Der Regierungsrat hält auch die Einführung eines Freibetrags auf dem steuerbaren Kapital bei der Kapitalsteuer, wie dies vom Anzug Keller und Konsorten verlangt wird (vgl. Abschnitt 9.), nicht für sinnvoll, weil sich diese Massnahme bei den ertragsstarken Unternehmen zu wenig auswirken würde und für viele kaum wahrnehmbar wäre.

Im Rahmen dieser Vorlage nicht weiter verfolgt und vorgeschlagen werden Entlastungsmassnahmen für die Holdinggesellschaften und für die Domizilgesellschaften (Verwaltungsgesellschaften, Gemischte Gesellschaften). Bekanntlich hat der Bundesrat angesichts der Steuerkontroverse mit der EU und zwecks Stärkung der Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb eine dritte Unternehmenssteuerreform initiiert und das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage beauftragt. Die Arbeiten zu dieser Reform sind noch im Gange. Es wäre im gegenwärtigen Zeitpunkt, solange nicht klar ist, ob und auf welche Weise der Bund die Unternehmenssteuerreform III realisieren und ausgestalten wird, verfrüht, wenn der Kanton in diesem Bereich bereits Massnahmen ergreifen wollte.

Fazit: Die Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten zeigt, dass die Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes von allen Massnahmen diejenige ist, welche die effektivste und nachhaltigste Wirkung hätte und am meisten zur Stärkung des Unternehmens- und Steuerstandorts beitragen würde. Mit der Senkung der Gewinnsteuer könnten die Steuerbelastungsunterschiede zu den umliegenden Kantonen deutlich verringert werden.

4. Änderungsvorschlag: Herabsetzung des Gewinnsteuersatzes

Der Regierungsrat schlägt eine Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 20% vor. Diese Reduktion soll allerdings nicht auf einmal, sondern in Teilschritten erfolgen. Damit setzt der Kanton ein klares Zeichen, dass die Gewinnsteuern in den kommenden Jahren kontinuierlich gesenkt werden sollen. Zudem werden die Teilsenkungen von bestimmten konjunkturellen und finanziellen Bedingungen abhängig gemacht, um sicherzustellen, dass der Kanton den nötigen Spielraum für die Gegenfinanzierung der Steuerentlastungen hat.

Im Einzelnen präsentiert sich die vorgeschlagene Regelung wie folgt:

- Für die Steuerperiode 2011 wird der maximale Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um einen halben Prozentpunkt auf 21.5% herabgesetzt.

- Ab Steuerperiode 2012 erfolgen weitere drei Teilsenkungen von jeweils einem halben Prozentpunkt. Diese Teilsenkungen hängen von folgenden (kumulativen) Bedingungen ab:
 - das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz nimmt in jedem der vier Quartale vor der betreffenden Steuerperiode zu; und
 - die Nettoschuldenquote überschreitet eine bestimmte Schwelle nicht.Diese Schwelle liegt ein Promillepunkt unter der maximalen Nettoschuldenquote, ab welcher nach § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes die Schuldenbremse ausgelöst wird. Die maximale Nettoschuldenquote beträgt nach geltendem Recht 7.5‰, soll aber gemäss der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Haller und Konsorten auf 6.5‰ herabgesetzt werden.
- Nach Ablauf der Übergangszeit, deren Dauer vom Eintritt der genannten Bedingungen abhängt, beträgt der maximale Gewinnsteuersatz definitiv 20%.

Die in Teilschritten erfolgende und an Bedingungen geknüpfte Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes ist sinnvoll, weil sie auf den Finanzhaushalt des Kantons Rücksicht nimmt. Der kumulierte Effekt der Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes von CHF 48 Mio. wird ab der Rechnung 2015 spürbar sein. Auch wenn dann die maximale Nettoschuldenquote von 6.5 Promille noch nicht erreicht sein wird, ist das Tempo, mit dem sich die Nettoverschuldung darauf zu bewegt, nicht zu unterschätzen. Aufgrund des voraussichtlichen Defizits in der laufenden Rechnung von CHF 150 bis 200 Mio. gemäss heutiger Planung und dem hohen Investitionsniveau für die kommenden Jahre dürfte die jährliche Neuverschuldung deutlich über CHF 300 Mio. liegen. Damit steigt die Nettoschuldenquote ohne Korrekturmassnahmen jährlich um 0.3 bis 0.4 Promillepunkte an und der Regierungsrat wird Massnahmen ergreifen müssen, um diese Neuverschuldung zu bremsen. Angesichts des immer noch ungewissen Ausgangs der Finanz- und Wirtschaftskrise, der wegen des Steuerpakets entstandenen Steuerausfälle von CHF 154 Mio., weiterer möglicher Steuerverluste von gegen CHF 130 Mio. im Falle einer Annahme der Steuerinitiativen der SVP und FDP und angesichts der vom Grossen Rat beabsichtigten Verschärfung der Schuldenbremse wäre es nach Auffassung des Regierungsrats unverantwortlich, weitergehende Steuersenkungen ohne Abfederung und ohne Rücksicht auf die zukünftige Finanzlage zu beschliessen. Die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität des Kantons hängt nicht nur von der Steuerbelastung ab, ebenso entscheidend sind ein ausgeglichener Staatshaushalt und ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Schuldenabbau und Steuersenkungen. Befindet sich der Staatshaushalt zu nahe an der gesetzlich zulässigen Nettoschuldenquote, soll kurzfristig der Schuldenabbau gegenüber den Steuersenkungen priorisiert werden. Die Herabsetzung der Gewinnsteuer in Teilschritten stellt dennoch ein deutliches Signal an die Unternehmen dar und macht klar, dass die Steuersenkungen verbindlich sind und automatisch umgesetzt werden, sobald die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Bedingungen, von deren Eintritt die weiteren Steuersenkungen abhängen, sind sachgerecht. Die erste Bedingung, gemäss welcher das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz jeweils in jedem der vier Quartale vor der jeweiligen Steuerperiode gegenüber dem betreffenden Vorquartal zugenommen haben muss, stellt sicher, dass die Steuersenkungen erst wirksam werden, wenn sich die Wirtschaft nicht (mehr) in einer Rezessionsphase befindet. Das Bruttoinlandprodukt gibt die wirtschaftliche Verfassung und Leistungs-

fähigkeit eines Landes an und bildet daher einen sinnvollen Indikator für die Opportunität von Steuersenkungen.

Die zweite Bedingung sieht die Einhaltung einer bestimmten Nettoschuldenquote vor, um sicherzustellen, dass die Steuersenkungen den Finanzhaushalt des Kantons nicht zu stark belasten. Als Nettoschuldenquote gilt das Verhältnis der Nettoschuld des Kantons zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz. Gemäss Gesetzesvorschlag werden die Teilsenkungen aufgeschoben, wenn die Nettoschuldenquote einen bestimmten Schwellenwert übersteigt. Dieser Wert liegt ein Promillepunkt unter der nach Finanzhaushaltsgesetz maximal zulässigen Nettoschuldenquote, bei deren Überschreitung die Schuldenbremse ausgelöst und der Kanton zur Ergreifung von Sanierungsmassnahmen verpflichtet wird. Dies ist ohne weiteres einleuchtend, denn es macht keinen Sinn, Steuersenkungen zu beschliessen, wenn sich die Nettoverschuldung der maximal zulässigen Quote annähert und deshalb ausgabenseitig Sparmassnahmen vorgesehen werden müssen. Aufgrund der aktuellen Finanzplanung dürfte diese zweite Bedingung bis mindestens für die Steuerperiode 2013 erfüllt sein. Kann ein Teil der Rückstellung zur Sanierung der Pensionskasse in dem erwarteten Mass aufgelöst werden, dürfte die Bedingung voraussichtlich bis 2014 erfüllt sein, so dass damit voraussichtlich die gesamte vorgesehene Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes umgesetzt werden könnte.

5. Vernehmlassungsergebnis

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 17. November 2009 bis 31. Januar 2010. Von den eingeladenen 19 Vernehmlassungsadressaten (9 Parteien, 8 Verbände und Organisationen sowie die beiden Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen) reichten 16 eine Antwort ein.

Die Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren können wie folgt zusammengefasst werden:

- Zwölf Vernehmlassungsteilnehmer (8 Parteien und 4 Verbände) sprechen sich grundsätzlich positiv zur geplanten Reduktion des Gewinnsteuersatzes aus.
 - Von diesen halten drei Parteien die an die Steuersenkungen geknüpften Bedingungen für zweckmässig und lehnen weitergehende Entlastungen ab. Eine Partei verlangt, dass auch die erste Teilsenkung an Bedingungen geknüpft werde.
 - Die anderen acht sich ebenfalls positiv äussernden Vernehmlassungsteilnehmer (5 Parteien, 3 Verbände) erachten die Vorlage als Schritt in die richtige Richtung, halten sie aber für zu zaghaft und zögerlich und lehnen die an die Teilsenkungen geknüpften Bedingungen ab, weil dies der Vorlage die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit nehme. Der Gewinnsteuersatz solle entweder sofort auf 20% oder in zwei Schritten auf 21% fürs Steuerjahr 2011 und auf 20% ab Steuerperiode 2012 oder 2013 reduziert werden. Teilweise werden zusätzliche Massnahmen wie die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer oder ein Wechsel zum Proportionalersatz gefordert.
 - Eine Partei hält die vorgeschlagenen Steuersenkungen für viel zu wenig weitgehend.
- Demgegenüber lehnen drei Vernehmlassungsadressaten (1 Partei, 2 Verbände) die Vorlage ab, weil die Steuern in den letzten Jahren bereits massiv gesenkt worden seien, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons intakt sei und nicht allein vom Steuerniveau abhängen,

der Kanton seinen Gestaltungsspielraum nicht einengen dürfe und Steuersenkungen nur zu Leistungsabbau führten.

- Schliesslich macht ein Vernehmlassungsteilnehmer die Unterstützung der Vorlage von Konzessionen bei der Handänderungssteuer abhängig.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gesetzesvorlage von den Parteien und Verbänden, die sich haben vernehmen lassen, grossmehrheitlich befürwortet wird und dass die vom Regierungsrat befürwortete Priorität für Steuersenkungen zugunsten der juristischen, statt der natürlichen Personen grundsätzlich von keiner Seite in Frage gestellt wird. Umstritten sind hingegen die Zeitspanne, innert der die sukzessiven Teilsenkungen erfolgen sollen, sowie die daran geknüpften Bedingungen.

6. Gesetzesregelung

6.1 Gesetzestext

Vorgeschlagen wird folgender Gesetzestext:

§ 76.

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.

§ 241b.

² Er [der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer] beträgt für die Steuerperiode 2011 21.5 Prozent.

³ Er nimmt für drei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn

- a) das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz in den der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen vier Quartalen gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalschätzungen gegenüber den betreffenden Vorquartalen zugenommen hat und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens ein Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes liegt.

§ 234.

¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ werden erstmals ab Steuerperiode 2011 anwendbar.

6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 76 Abs. 3 StG legt den maximalen Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften fest. Er beträgt nach geltendem Recht 22% und soll nach Ablauf der übergangszeitlichen Phase, während welcher eine schrittweise Reduktion des Steuersatzes erfolgt, neu noch 20% betragen. Die Dauer der Übergangsphase lässt sich nicht vorausbestimmen, da die Teilsenkungen von der Erfüllung der in § 241b Abs. 3 StG vorgesehenen Bedingungen abhängig sind. Um dies klarzustellen, verweist Satz 2 von Abs. 3 explizit auf § 241b StG.

§ 241b StG enthält Übergangsregeln zur Bestimmung des Gewinnsteuersatzes von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. § 241b Abs. 2 legt den Maximalsatz für das Steuerjahr 2011 auf 21.5% fest, der ersten Periode, für die der Steuersatz reduziert wird. Die Herabsetzung des Steuersatzes für diese Periode ist an keine Bedingungen geknüpft und gilt unabhängig von der Wirtschafts- und Finanzlage.

§ 241b Abs. 3 StG bestimmt, wie sich die Übergangsregelung abwickelt. Die Reduktion des Steuersatzes ab Steuerperiode 2012 auf die in § 76 Abs. 3 StG vorgesehenen 20% erfolgt in drei Teilschritten von jeweils einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode. Zur Erreichung des in § 76 Abs. 3 vorgesehenen definitiven Steuersatzes von 20% sind drei Teilsenkungen nötig. Jede einzelne Teilsenkung ist vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängig. Diese Bedingungen sind in Abs. 3 lit. a und b geregelt und gelten kumulativ.

Die erste Bedingung betrifft das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz. Dieses muss gemäss § 241b Abs. 3 lit. a in den vier Quartalen des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahrs gegenüber den jeweiligen Vorquartalen zugenommen haben. Massgebliche Grundlage zur Bestimmung des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz sind die Quartalsschätzungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Sie werden jeweils rund 60 Tage nach Ende eines Quartals veröffentlicht.

Um sicherzustellen, dass die Steuersenkungen den Finanzhaushalt des Kantons nicht zu stark oder im falschen Moment belasten, sieht die zweite Bedingung in § 241b Abs. 3 lit. b vor, dass die Nettoschuldenquote des Kantons eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten darf. Gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes kommt es zur Anwendung der sog. Schuldenbremse, sobald die Nettoschuldenquote des Kantons 7.5‰ übersteigt. Als Nettoschuldenquote gilt das Verhältnis der Nettoschuld des Kantons zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz. Gemäss § 241b Abs. 3 lit. b wird die Reduktion des Steuersatzes aufgeschoben, wenn die Nettoschuldenquote den um einen Promillepunkt verminderten Schwellenwert gemäss Finanzhaushaltsgesetz überschreitet. Massgebliche Grundlage für die Nettoschuldenquote am Ende eines Kalenderjahrs ist die Staatsrechnung des Kantons. Sie wird von der Finanzverwaltung zu Händen des Regierungsrats anhand des Jahresabschlusses ermittelt und steht jeweils im März des Abschlussfolgejahrs fest.

§ 234 StG legt jeweils fest, ab welchem Zeitpunkt Gesetzesänderungen Geltung haben. Abs. 18 bestimmt, dass die vorliegende Gesetzesrevision erstmals für die Steuerperiode 2011 wirksam wird. Dieser Zeitpunkt gilt fest, weil die für die Steuerperiode 2011 vorgesehene erste Teilsenkung des Gewinnsteuersatzes an keine Bedingungen geknüpft ist. Von Bedingungen hängen hingegen die drei weiteren Teilsenkungen für die Folgeperioden ab. Diese Bedingungen gründen auf Daten, die im Kalenderjahr vor Beginn der jeweiligen Steuerperiode entstanden sind und im ersten Quartal nach Ablauf der Steuerperiode feststehen. Eine unzulässige Rückwirkung ist damit nicht verbunden, weil die Bedingungen auf vor der Steuerperiode entstandenen Fakten beruhen und weil sich die Gesetzesänderung für die betroffenen juristischen Personen nur begünstigend auswirkt. Da die Gewinnsteuer postnumerando im Jahr nach der Steuerperiode veranlagt und bezogen wird, verbleibt auch genügend Zeit für die nötigen Anpassungsarbeiten durch die Verwaltung.

7. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt hätte die Herabsetzung des maximalen Steuersatzes auf 20% für den Kanton Steuerausfälle von rund CHF 48 Mio. zur Folge. Pro halben Prozentpunkt Satzermässigung resultieren Mindereinnahmen von jeweils CHF 12 Mio. Der Ertragsausfall von CHF 48 Mio. ist, weil die Steuersenkungen abgedeckt werden und an Bedingungen geknüpft sind, tragbar und verantwortbar.

8. Stellungnahmen anderer Behörden

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt. Das Justizdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

9. Anzug Christine Keller betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer

Am 17. September 2008 überwies der Grosse Rat den nachstehenden Anzug Christine Keller und Konsorten an den Regierungsrat:

"Die Besteuerung der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften wie auch Vereine und Stiftungen) erfolgt primär durch die Gewinn- und die Kapitalsteuer. Die Gewinnsteuer bezieht sich auf den Reingewinn; Gegenstand der Kapitalsteuer gemäss § 84 ff. StG BS ist das Eigenkapital resp. Reinvermögen. Steuerbar ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, wobei das steuerbare Kapital um jenen Betrag des Fremdkapitals erhöht wird, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Ein Freibetrag besteht, anders als bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, nicht.

Gerade im Anfangsstadium einer Unternehmung und bei kleineren Unternehmen stellt die Kapitalsteuer eine nicht unerhebliche Belastung dar, zumal es ja gesetzliche Mindestsummen für das einzubehaltende Kapital gibt, die jede Gesellschaft einhalten muss.

Ein Freibetrag bei der Kapitalsteuer würde daher eine gezielte Entlastung für neu gegründete Unternehmen und KMU darstellen. Die Steuerausfälle halten sich in engen Grenzen; bei einem Freibetrag in der Höhe von CHF 250'000 würde ein Ausfall in der Höhe von unter 5 Millionen CHF p.a. entstehen.

Im Sinne eines positiven Signals an neu gegründete Unternehmen und KMU bitten die Unterzeichneten die Regierung daher zu prüfen und zu berichten, ob ein Freibetrag in der Höhe von CHF 250'000 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei der Kapitalsteuer im Basler Steuergesetz aufgenommen werden soll."

Stellungnahme: Die Einführung eines Steuerfreibetrags von CHF 250'000 bei der Kapitalsteuer hätte keinen ausreichenden positiven Effekt auf die Standortattraktivität, weil er für erfolgreiche Unternehmen keine spürbare Wirkung hätte. Aber auch bei Unternehmen mit wenig Eigenkapital bliebe die Entlastung betragsmässig bescheiden. Schliesslich würde ein Steuerfreibetrag faktisch dazu führen, dass zahlreiche Firmen keinerlei Steuern mehr entrichten müssten. Schon heute müssen rund zwei Drittel der Unternehmen mangels Ertrag keine Gewinnsteuer entrichten; bei Einführung eines Freibetrags fiel für viele auch noch die Kapitalsteuer weg. Von der Reduktion des Gewinnsteuermaximalsatzes werden nicht nur grosse ertragsstarke Unternehmen begünstigt. Auch ertragsstarke KMUs können davon profitieren. Insoweit trägt die Geset-

zesvorlage auch dem Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller Rechnung. Der Anzug soll deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

10. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes sei zuzustimmen.
2. Der Anzug Keller und Konsorten betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen sei als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang / Beilage:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen
- Tabelle 1 und 2a/2b: Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich
- Tabelle 3: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt 2000-2009

Gesetzesbeschluss:

- Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Streuergesetzes

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neu vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats
§ 76 Abs. 3 Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.	§ 76 Abs. 3 Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.
---	§ 241b Abs. 2 und 3 ² Er [der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer] beträgt für die Steuerperiode 2011 21.5 Prozent. ³ Er nimmt für drei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn a) das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz in den der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen vier Quartalen gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen gegenüber den betreffenden Vorquartalen zugenommen hat und b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens ein Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes liegt.
---	§ 234 Abs. 18 Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ werden erstmals ab Steuerperiode 2011 anwendbar.

Tabelle 1: Gewinn- und Kapitalsteuern 2008
Vergleich der Steuerbelastung (Kantons- und Gemeindesteuer)
für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Kantonen (Hauptorte)

Steuerbelastung durch Gewinn- und Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften				
steuerbares Kapital		CHF 2 Mio. und		
steuerbarer Gewinn		CHF 80'000	CHF 400'000	CHF 1'000'000
Kanton	Gemeinde	Kantonale + kommunale Steuern	Kantonale + kommunale Steuern	Kantonale + kommunale Steuern
AR	Herisau	5'516	22'286	53'726
ZG	Zug	5'707	33'072	86'840
AI	Appenzell	6'002	30'008	75'020
UR	Altdorf	7'379	36'837	92'068
TG	Frauenfeld	7'821	39'103	97'758
NW	Stans	7'975	32'485	78'443
OW	Sarnen	7'982	24'751	56'192
SG	St. Gallen	10'645	48'656	119'923
SH	Schaffhausen	10'889	39'123	92'064
SO	Solothurn	10'994	59'457	155'588
SZ	Schwyz	11'113	50'259	123'636
BE	Bern	11'165	58'248	146'553
AG	Aarau	12'294	59'161	151'330
VS	Sitten	12'422	56'489	147'032
GL	Glarus	14'310	57'978	139'863
ZH	Zürich	14'534	60'844	147'698
LU	Luzern	15'344	51'912	120'484
TI	Bellinzona	16'318	61'263	145'534
GR	Chur	17'269	56'587	128'628
BS ¹	Basel	17'936	78'626	183'575
FR	Freiburg	18'098	65'844	155'380
VD	Lausanne	18'304	72'795	175'004
JU	Delsberg	18'876	68'943	162'818
BL	Liestal	18'991	63'660	147'401
GE	Genf	20'862	77'826	184'588
NE	Neuenburg	20'900	70'700	164'080

Quelle: EStV, Steuerbelastung Kantonshauptorte, Kantonsziffern 2008

¹ Basel-Stadt: Steuerbelastung Steuerperiode 2008 mit maximalem Gewinnsteuersatz von 23%.
 Ab Steuerperiode 2009 gilt ein Steuersatz von 22%, was folgende Steuerbelastung ergibt: CHF 17'936 (Rang 20) bei einem Gewinn von CHF 80'000, CHF 76'170 (Rang 25) bei Gewinn von CHF 400'000 und CHF 177'304 (Rang 25) bei Gewinn von CHF 1 Mio.

Tabelle 2a: Gewinnsteuern 2009

Vergleich der maximalen Steuerbelastung (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuer) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Gemeinden mit der höchsten und tiefsten Belastung

Kt	Belastung Hauptort statutarisch ¹	Belastung Hauptort effektiv	höchste Belastung effektiv		tiefste Belastung effektiv	
AR	14.50	12.66	kantonaler Einheitssatz	12.66		12.66
OW	14.50	12.66	kantonaler Einheitssatz	12.66		12.66
AI	16.50	14.16	kantonaler Einheitssatz	14.16		14.16
SZ	23.22	18.84	(Illgau)	20.19	(Wollerau)	14.57
SH	19.00	15.97	(Schleitheim)	16.87	(Stetten)	14.60
NW	17.50	14.89	kantonaler Einheitssatz	14.89		14.89
TG	20.26	16.84	(Buhreute)	18.25	(Bottighofen)	15.12
LU	22.50	18.37	(Hasle)	20.57	(Meggen)	15.98
GL	19.93	16.62	(Elm)	16.85	(Netstal)	15.99
SG	20.31	16.88	kantonaler Einheitssatz	16.88		16.88
FR	27.23	21.40	(verschiedene)	22.78	(Greneg)	18.03
TI	26.20	20.76	(verschiedene)	20.95	(Cadempino)	18.43
ZH	26.86	21.17	(Hütten)	21.59	(Zumikon)	18.62
BL	26.10	20.70	(verschiedene)	20.70	(verschiedene)	18.77
GR	23.31	18.90	kantonaler Einheitssatz	18.90		18.90
SO	29.20	22.60	(Gretzenbach)	24.18	(verschiedene)	18.93
AG	24.61	19.75	kantonaler Einheitssatz			19.75
JU	27.41	21.38	(St.Brais)	22.18	(Boncourt)	20.22
VD	30.78	23.53	(Buchillon)	25.84	(Coinsins)	31.01
BE	30.54	23.40	(Vauffelin)	25.24	(Niederönz)	21.45
VS	27.50	21.57	kantonaler Einheitssatz	21.57		21.57
UR	18.83	15.85	(Isenthal)	17.00	(Seedorf)	15.49
ZG	18.75	15.79	(Oberägeri)	16.50	(Walchwil)	15.56
NE	28.50	22.18	kantonaler Einheitssatz	22.18		22.18
GE	31.98	24.23	(verschiedene)	24.48	(Genthod)	23.28
BS	30.50	23.37	kantonaler Einheitssatz	23.37		23.37

Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2010, S. 1950 (Stand: November 2009)

¹ Statutarische Belastung: Belastung gemäss gesetzlichen Steuersätzen (inkl. Steuerfüsse), davon Anteil direkte Bundessteuer 8.5%

² Effektive Belastung: Belastung bei Abzug der Steuern vom steuerbaren Gewinn

Tabelle 2b: Kapitalsteuern 2009

Vergleich der maximalen Steuerbelastung (Kantons- und Gemeindesteuer) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Gemeinden mit der höchsten und tiefsten Belastung

Kt	Belastung Hauptort statutarisch ¹	höchste Belastung effektiv	tiefste Belastung effektiv	Holdinggesellschaften	Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer
UR	0.001	(verschiedene) 0.240	(verschiedene) 0.001	0.0010	Nein
AI	0.050	kt. Einheitssatz 0.050	0.050	0.0050	Ja
SG	0.063	kt. Einheitssatz 0.063	0.063	0.0032	Ja
AR	0.070	kt. Einheitssatz 0.070	0.070	0.0150	Nein
TG	0.088	(Buhreute) 0.104	(Bottighofen) 0.070	0.0029	Ja
ZG	0.076	(Oberägeri) 0.083	(Walchwil) 0.074	0.0030	Nein
SZ	0.147	(Illgau) 0.168	(Wollerau) 0.086	0.0092	Nein
NW	0.100	kt. Einheitssatz 0.100	0.100	0.0250	Nein
BE	0.144	(Vaufelin) 0.165	(Niederönz) 0.123	0.0958	Nein
SO	0.184	(Gretzenbach) 0.208	(verschiedene) 0.132	0.0046	Nein
ZH	0.172	(Hütten) 0.179	(Zumikon) 0.135	0.0344	Nein
SH	0.210	(Schleitheim) 0.236	(Stetten) 0.172	0.0053	Nein
OW	0.200	kt. Einheitssatz 0.200	0.200	0.0010	Nein
AG	0.224	kt. Einheitssatz 0.224	0.224	0.0179	Ja
VD	0.281	(Buchillon) 0.333	(Coinsins) 0.228	0.1760	Ja
GL	0.254	(Elm) 0.261	(Netstal) 0.234	0.0064	Nein
TI	0.296	(verschiedene) 0.300	(Cadempino) 0.236	0.0300	Nein
FR	0.356	(verschiedene) 0.399	(Greneg) 0.257	0.0200	Nein
LU	0.350	(Hasle) 0.435	(Meggen) 0.263	0.0035	Nein
BL	0.455	(verschiedene) 0.455	(Biel-Benken) 0.305	0.0205	Nein
JU	0.376	(St.Brais) 0.404	(Boncourt) 0.340	0.0310	Nein
GE	0.403	(verschiedene) 0.411	(Genthod) 0.373	0.0671	Ja
NE	0.500	kt. Einheitssatz 0.500	0.500	0.1000	Nein
VS	0.500	kt. Einheitssatz 0.500	0.500	0.0200	Nein
GR	0.524	kt. Einheitssatz 0.524	0.524	0.0050	Nein
BS	0.525	kt. Einheitssatz 0.525	0.525	0.0500	Nein

Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2010, S. 1952 (Stand: November 2009)

¹ Statutarische Belastung: Belastung gemäss gesetzlichen Steuersätzen (inkl. Steuerfüsse); der Bund erhebt keine Kapitalsteuer

Tabelle 3: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt von 2000 bis 2009

Rechnungsjahr:	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Steuern Natürliche Personen (in Mio. CHF)										
Einkommenssteuer	1'139.9	1'263.3	1'260.9	1'179.8	1'104.1	1'113.5	1'148.1	1'154.5	1'203.7	1'169.6
Vermögenssteuer	197.3	89.1 ¹	85.3 ¹	187.0	193.9	193.6	199.7	245.8	241.0	240.7
Grenzgängerbesteuerung	91.7	93.1	103.5	109.1	107.0	113.1	112.3	113.1	112.3	100.7
Total Steuern Natürliche Personen	1'428.9	1'445.5	1'449.7	1'475.9	1'405.0	1'420.2	1'460.1	1'513.4	1'556.9	1'511.0
in % der gesamt Steuereinnahmen	67.3%	66.7%	73.0%	70.9%	68.9%	64.5%	63.2%	61.6%	59.0%	64.1%
Steuern Juristische Personen (in Mio. CHF)										
Gewinnsteuer	390.0	474.7	317.3	356.9	363.3	451.4	548.4	615.7	803.0	596.3
Kapitalsteuer	93.7	34.2 ¹	51.1 ¹	88.2	115.5	181.5	164.3	165.9	132.3	104.3
Grundstücksteuer	17.4	7.9 ¹	8.8 ¹	17.9	19.6	34.8	20.2	27.1	22.7	21.9
Total Steuern Juristische Personen	501.1	516.8	377.2	463.0	498.4	667.7	732.9	808.7	958.0	722.5
in % der gesamt Steuereinnahmen	23.6%	23.8%	19.0%	22.2%	24.5%	30.3%	31.7%	32.9%	36.3%	30.7%
Spezialsteuern (in Mio. CHF)										
Grundstückgewinnsteuer	19.4	32.1	21.0	21.5	29.5	27.7	30.8	37.6	31.5	35.1
Handänderungssteuer	31.8	35.5	33.8	32.6	29.1	33.7	32.2	36.8	36.5	30.3
Erbschafts- und Schenkungssteuer	109.5	104.1	71.4	55.9	43.0 ²	19.2	21.8	28.5	25.2	25.0
Stempelsteuer	1.3	1.3	1.3	1.4	1.5	1.3	1.4	1.6	0	0
Motorfahrzeugsteuer	31.4	31.5	31.9	31.5	31.2	31.0	30.7	31.1	31.0	30.8
Hundesteuer	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.6
Total Spezialsteuern	194.0	205.1	160.0	143.5	134.9	113.5	117.5	136.3	124.9	121.8
in % der gesamt Steuereinnahmen	9.1%	9.5%	8.1%	6.9%	6.6%	5.2%	5.1%	5.5%	4.7%	5.2%
Total Kantonale Steuern (in Mio. CHF)										
	2'124.0	2'167.4	1'986.9	2'082.4	2'038.3	2'201.4	2'310.5	2'458.4	2'639.8	2'355.3
Direkte Bundessteuer (Kantonsteil)	99.8	96.2	105.4	102.9	108.7	101.7	119.4	125.9	189.5	171.2

Quelle: Staatsrechnungen 2000-2009

¹ Bezugslücke infolge Wechsel zum Postnumerandobezug.² Einnahmenrückgang infolge Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.

§ 234 wird um folgenden Abs. 18 ergänzt:

¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ werden erstmals ab Steuerperiode 2011 anwendbar.

§ 241b wird um folgende Abs. 2 und 3 ergänzt:

² Er beträgt für die Steuerperiode 2011 21.5 Prozent.

³ Er nimmt für drei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn

- a) das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz in den der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen vier Quartalen gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen gegenüber den betreffenden Vorquartalen zugenommen hat und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens ein Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes liegt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.